

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **5 (1932)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

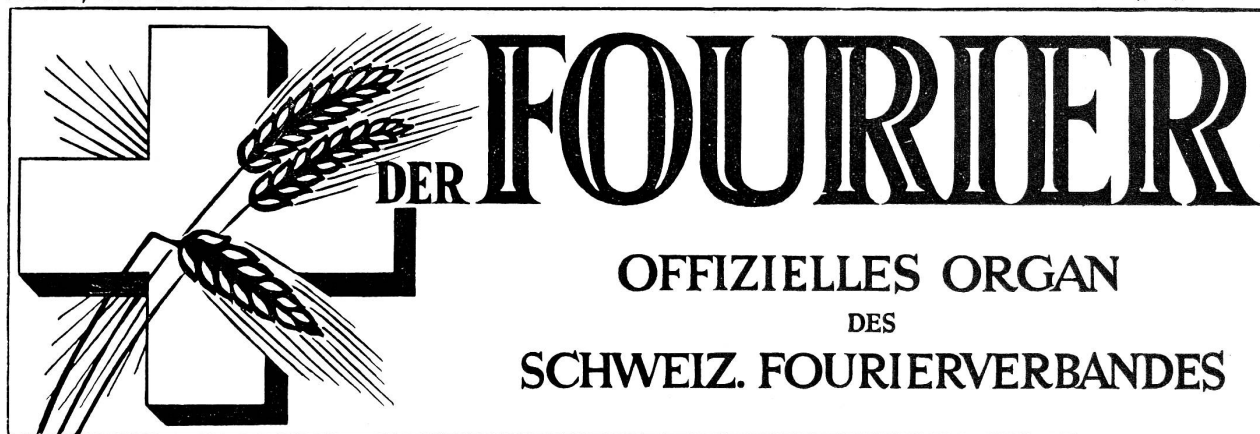
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druk und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

Bessere Komptabilitäten!

Es sei der Klarheit halber gleich am Anfang deutlich festgehalten: wir gehören keineswegs zu denjenigen, die in der Erstellung einer peinlich einwandfreien Komptabilität die Hauptaufgabe des Fouriers erblicken und demgemäss die Qualitäten des Rechnungsführers in erster Linie nach der Richtigkeit der von ihm abgelieferten Abrechnung beurteilen. Müssten wir das Rechnungswesen und den Verpflegungsdienst nach ihrer Bedeutung rangieren, so würden wir vielmehr nicht zögern, der Verpflegung den Vorrang zu geben und also vor allem demjenigen Fourier die Note 1 zubilligen, der es versteht, seine Einheit im Rahmen des Möglichen gut, rechtzeitig und reichlich zu verpflegen. Praktisch wird es aber in der Regel so sein, dass der im Verpflegungswesen tüchtige Fourier auch im Rechnungswesen seinen Mann stellt und eine befriedigende Komptabilität abliefert, dies umso mehr, als gewisse Besonderheiten der Verpflegung, wie die Verrechnung von Fleischersatz, von eingesparten Sonntagsportionen usw. eine gründliche Beherrschung der Verrechnungs-Formalitäten, also einer Angelegenheit der Komptabilität, geradezu zur unumgänglichen Voraussetzung haben. Wer in dieser Beziehung in der Komptabilität nicht sattelfest ist, wird auch in der angewandten Verpflegung versagen und damit seine Haushaltungskasse um die Vorteile, welche der praktischen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen innewohnt, bringen. Die Wechselbeziehungen zwischen Komptabilität, und Verpflegung sind gerade hier besonders einleuchtend und in diesem Sinne möchten wir auch unsere Forderung nach besseren Komptabilitäten betrachtet sehen.

Artikel 4 der J. V. schreibt vor, dass „die Kriegskommissäre und die Quartiermeister verpflichtet sind, die ihnen von untergeordneten Rechnungsführern abgelieferten Komptabilitäten vor der Weiterleitung auf die Vollständigkeit, die formelle Richtigkeit der Kontrollen und Belege, die Richtigkeit der gebuchten Vorschüsse und Rechnungssaldi und die Zulässigkeit der Ausgaben zu prüfen. Mangelhaftes lassen sie ergänzen oder richtigstellen“. Ich

muss gestehen, dass für mich als Quartiermeister diese Revision der Komptabilitäten stets der unerquicklichste Abschnitt meines Pflichtenheftes bedeutet. Nicht dass sie für mich an sich nicht interessant wäre, lässt sich doch aus den Komptabilitäten, statistisch betrachtet, sehr viel Beachtenswertes herauslesen. Was die Revision aber unerfreulich gestaltet, ist die deprimierende Tatsache, in den Kontrollen und Belegen Jahr für Jahr immer wieder die gleichen Fehler entdecken zu müssen, Fehler, die man zu Beginn des Dienstes besonders deutlich an die Wand gemalt zu haben glaubte, Fehler, die bei einigermaßen beherrschter Arbeit nicht vorkommen dürften. In solchen Momenten kann man sich, ob man will oder nicht, eines gelinden Grolls nicht erwehren, mag man sonst auch sehr viel für die Fouriere übrig haben und selbst vier Wiederholungskurse lang die Fourierschnüre getragen haben.

Ich komme heim aus dem W. K., alles hat ordentlich geklappt, die Verpflegung konnte in den Manövern nachkommen, die Mannschaft war zufrieden mit dem Essen, die Haushaltungskassen stehen einigermaßen befriedigend da — ich kann beruhigt nach Hause gehen. Doch halt! Mittags um 12 Uhr, vielleicht auch erst ein paar Stunden später, erhalte ich die fertigen Komptabilitäten und muss mit der wenig verlockenden Aussicht den Heimweg antreten, dass mein Dienst noch solange nicht beendet ist, als ich mich nicht durch das Labyrinth der Belege hindurchgearbeitet habe. Ich beginne also. Gleich in der ersten Komptabilität fehlt der Beleg Standort und Bestand, die Mannschaftskontrolle ist nicht geheftet und die Privatadresse des Einheitskommandanten und des Fouriers nicht eingesetzt. In der Pferdekontrolle sind die Dienstage am Schlusse nicht addiert, hier ist ein Beleg vom Fourier unterschrieben statt vom Kp.-Kommandanten, dort prangt umgekehrt des Hauptmanns Unterschrift anstelle derjenigen seines Rechnungsführers. Was kann ich dafür, dass für alle diese Dinge nun einmal genaue Vorschriften bestehen, die man in der Fourierschule gelernt hat und wofür man in seiner Musterkomptabilität Beispiele findet?